OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154368/23/WP

Datum:
Linz, 12. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ in C__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 31. Oktober 2024, GZ: BR-SR-2024-291765/48-TITA, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der D__ der Stadt E__ (Bauvorhaben „Bebauung F-Straße") nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Mai 2025 unter Beiziehung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen, durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 13. August 2024 beantragte die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt E__ (Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für die Verwirklichung des Bauvorhabens „Bebauung F-Straße – Neubau eines Wohnquartiers mit 7 Reihenhäusern und 4 Doppelhäuser mit 30 Stellplätzen" auf den Baugrundstücken Nr ccc, EZ aaa und ddd, EZ bbb, jeweils KG G__, beschrieben in der Baubeschreibung vom 25. Oktober 2024 und dargestellt im Bauplan des Architekturbüros DI H__ vom 12. August 2024, Projektnummer 2107, Plannummer 2107-ER-01ff samt weiteren Beilagen, insbesondere der Ergänzung der Projektunterlagen im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Projekt Niederschlagswasserbeseitigung) [Baubewilligungsantrag, Baubeschreibung, Bauplan, Beilagen].

1.2. Nach Kundmachung des Bauvorhabens erhob der Beschwerdeführer (Bf) durch seine rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2024 Einwendungen [Kundmachung, Niederschrift Bauverhandlung, Einwendungs-schriftsatz].

1.3. Mit Bescheid vom 31. Oktober 2024 erteilte der Magistrat der Stadt Steyr (belangte Behörde, bB) der Bauwerberin die Baubewilligung unter Auflagen und Bedingungen [Bescheid]. Auf die von den Nachbarn erhobenen Einwendungen ging die bB ausführlich unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Rsp ein.

1.4. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, in der der Bf seine Einwendungen wiederholt und umfangreiches Vorbringen zu seinen Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der anzuwendenden Bebauungsgrundlagen (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) erstattet [Beschwerde].

2.1. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 legte die bB die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben].

2.2. Mit Erledigung vom 20. Jänner 2025 forderte das Verwaltungsgericht die Bauwerberin zur Ergänzung der Projektunterlagen hinsichtlich der Ableitung der Niederschlagswässer auf. Dieser Aufforderung entsprach die Bauwerberin mit Eingabe vom 6. Februar 2025 [Vorlage fachtechnische Stellungnahme Geotechnik Tauchmann].

2.3. Mit Schreiben vom 7. April 2025 ersuchte das Verwaltungsgericht die bB um Vorlage der Verordnungsakten zu den Bebauungsgrundlagen. Diesem Ersuchen

entsprach die bB durch Aktenvorlage [Vorlageschreiben vom 15. April 2025, Aktenvorlage].

2.4. Mit Schreiben vom 7. April 2025 beauftragte das Verwaltungsgericht den wasserbautechnischen Amtssachverständigen (ASV) der bB mit der Erstellung eines wasserbautechnischen Gutachtens zur Frage der (technisch einwandfreien) Ableitung der Niederschlagswässer. Mit Schreiben vom 22. April 2025 (E-Mail) legte der ASV sein Gutachten vor [Gutachtensauftrag, Gutachten] und übermittelte das Verwaltungsgericht den Verfahrensparteien dieses Gutachten mit Erledigung vom 23. April 2025 zur Kenntnisnahme und Vorbereitung auf die Verhandlung.

2.5. Am 21. Mai 2025 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Im Rahmen der Verhandlung erörterte der wasserbautechnische ASV sein Gutachten und ging auf die Fragen des Verhandlungsleiters und des Bf näher ein. Ebenso wurde das Beschwerdevorbringen (Einwendungen) des Bf umfassend erörtert und nahm der von der bB beigezogene raumplanungstechnische Amtssachverständige zu den Normbedenken des Bf Stellung. Unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung verkündete der Verhandlungsleiter die Entscheidung und die wesentlichen Entscheidungsgründe [Niederschrift, Tonbandprotokoll].

2.6. Mit Erledigung vom 26. Mai 2025 wurden den Verfahrensparteien sowie der revisionslegitimierten Formalpartei die Niederschrift über die Verhandlung zugestellt. Mit Eingabe vom 2. Juni 2025 beantragte der Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung [Schreiben, Antrag].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bauwerberin beabsichtigt die Verwirklichung des Bauvorhabens „Bebauung F-Straße – Neubau eines Wohnquartiers mit 7 Reihenhäusern und 4 Doppelhäuser mit 30 Stellplätzen" auf den Grundstücken Nr ccc, EZ aaa und ddd, EZ bbb, jeweils KG G__, beschrieben in der Baubeschreibung vom 25. Oktober 2024 und dargestellt im Bauplan des Architekturbüros DI H__ vom 12. August 2024, Projektnummer 2107, Plannummer 2107-ER-01ff samt weiteren Beilagen, insbesondere der Ergänzung der Projektunterlagen im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Projekt Niederschlagswasserbeseitigung) [Baubewilligungsantrag, Baubeschreibung, Bauplan, Beilagen, ON1-18 des verwaltungsbehördlichen Aktes, ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Bauwerberin ist Alleineigentümerin der Baugrundstücke [offenes Grundbuch].

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr 359/4 der KG G__ [offenes Grundbuch]. Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an das Baugrundstück Nr ddd an [Einschau DORIS, offenes Grundbuch].

Die Baugrundstücke sowie das Grundstück des Erst-Bf befinden sich im Grenzkataster [offenes Grundbuch; Einschau DORIS; Vermessungsurkunde, Bescheid Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Beilagen zu ON45 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Das Bauvorhaben auf Grundstück Nr ddd kommt gänzlich innerhalb des vom Bebauungsplan vorgegebenen Baufensters zu liegen. Der geringste Abstand des Bauvorhabens (Gebäude, Außenwand) auf Grundstück Nr ddd zur Grundgrenze des Bf beträgt ausweislich der Planunterlagen („Schnitte, Lageplan") 3,625m bei einer Attikahöhe von 7,00m [Einreichplan].

Die Geschossflächenzahl (GFZ) der einzelnen Gebäude beträgt zwischen 0,37 und 0,53. Der Geschossflächenzahlberechnung wurden die Grundstücksflächen laut Bauplatzbewilligung nach (beabsichtigter) Teilung der Grundstücke zugrunde gelegt [Bauplan, Teil „Schnitte, Lageplan", Ausführungen ASV, Niederschrift Bauverhandlung, Seite 7 unten, ON32 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Niederschrift Tonbandprotokoll, Seite 4, ON17 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Bestätigung der ASV, ON44 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Die Beheizung des Bauvorhabens erfolgt mittels einer zentralen Wasserwärmepumpe, die in einem Technikgebäude im nordwestlichen Bereich des Baugrundstückes Nr ddd untergebracht ist. Der Abstand zur Grundgrenze des Bf beträgt mehr als 50 Meter und kommen zwischen dem Grundstück des Bf und dem Technikhaus die projektierten Reihenhäuser zu liegen [Gutachten der bautechnischen ASV, Niederschrift Bauverhandlung, Seite 11, ON32 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Einreichplan].

Die Ableitung der Niederschlagswässer erfolgt mittels Einleitung in das öffentliche Kanalsystem. Die Entwässerungsanlagen auf den Baugrundstücken sowie die direkten Einleitungen in den Regenwasserkanal sind ausreichend dimensioniert und entsprechen hinsichtlich Vorreinigung und Beseitigung dem Stand der Technik. Der sich aus dem Bauvorhaben ergebende Abflussbeiwert beträgt 0,36; die Einleitungsbedingungen des öffentlichen Kanals sehen für die nicht retendierte Einleitung einen maximalen Abflussbeiwert von 0,40 vor. Die Einleitungsbedingungen des Kanalbetreibers werden daher eingehalten [Gutachten des wasserbautechnischen ASV, ON10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Für die Baugrundstücke sieht der rechtswirksame Bebauungsplan eine maximale Geschossflächenzahl von 0,60 vor. Die Berechnungsmethode wird im Bebauungsplan dargestellt [vorgelegter Bebauungsplan].

Die Baugrundstücke weisen im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Steyr die Widmung Bauland-Wohngebiet auf [Einschau DORIS; vorgelegter Flächenwidmungsplan].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung eines wasserbautechnischen Gutachtens sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere den Projektunterlagen, dem offenen Grundbuch, dem DORIS, den Bebauungsgrundlagen sowie den Gutachten der am Verfahren beteiligten ASV. Die Feststellungen zur GFZ konnten anhand der nachvollziehbaren Darstellung in den Einreichunterlagen getroffen werden; die Richtigkeit der Berechnung wurde zudem von der bautechnischen ASV im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens mehrfach bestätigt; auch der Bf bestreitet die Richtigkeit der Berechnung nicht. Die Feststellungen zur einwandfreien Ableitung der Niederschlagswässer gründen auf den schlüssigen und aufgrund seiner Fachkenntnis auch überzeugenden gutachterlichen Ausführungen des beigezogenen ASV für Wasserbautechnik. Der ASV gelangte dabei unter Heranziehung der den Stand der Technik bildenden Normen zum Ergebnis, dass die Ableitung der Niederschlagswässer dem Stand der Technik entsprechend erfolgt. Im Rahmen der Verhandlung konnte der ASV zudem das gesamte Konzept der Niederschlagswasserbeseitigung für das umliegende Gebiet (Ermittlung der Abflussbeiwerte der für die Bebauung bestimmten Flächen, Dimensionierung der Rohrleitungen und des Retentionsbeckens, weitere Verbringung des vorgereinigten Niederschlagswassers, Bedeutung der Abflussbeiwerte) erläutern und hat gerade diese anschauliche und nachvollziehbare Darstellung gezeigt, dass die projektierte Ableitung normkonform und in Übereinstimmung mit dem Gesamtkonzept der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

1.3. Gemäß § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile überdies so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg cit handelt es sich bei schädlichen Umwelteinwirkungen um Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht a) Immissionen von Stellplätzen für Wohngebäude, Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Einsatzorganisationen bis zu einer Anzahl von höchstens 30 Stellplätzen; b) Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen; c) Immissionen von Einrichtungen von Einsatzorganisationen zur akustischen Alarmierung oder Warnung der Bevölkerung im Unglücks- oder Katastrophenfall (wie Sirenen und dergleichen).

1.4. Gemäß § 13 Abs 2 Oö. BauTG 2013 sind die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern so auszuführen, dass Abwässer und Niederschlagswässer auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden.

2.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte

eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN; 27.10.2023, Ra 2023/05/0196).

2.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

3.1. Das Grundstück des Bf befindet sich weniger als 10 m vom Baugrundstück entfernt, weshalb er unstrittig Nachbar iSd § 31 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 ist. Der Bf hat auch rechtzeitig (taugliche) Einwendungen erhoben, weshalb er seine Stellung als Nachbar im Baubewilligungsverfahren prolongiert hat.

3.2. Soweit der Bf in seiner Beschwerde Einwendungen hinsichtlich der Immissionen aus dem Stellplatzverkehr (hier: 30 Stellplätze; siehe zum Nichtvorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen bei der Schaffung von bis zu 30 Stellplätzen § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013), der PV-Anlage und deren Reflexionen (die Errichtung einer PV-Anlage ist gemäß § 26 Oö. BauO bewilligungs- und anzeigefrei und damit nicht Teil des Baubewilligungsverfahrens), der Verschattung des Nachbargrundstückes, Hochwasser, der Nichteinhaltung des erforderlichen Abstandes zum Wald, dem Ortsbild iZsh mit der offenen Bauweise, des Eingriffs in den Naturhaushalt samt fehlender Rücksichtnahme auf die Wildtierpopulation, des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf der öffentlichen Straße samt den dabei verursachten Immissionen, erhebt, beruhen diese Einwendungen nicht auf subjektiv-öffentlichen Rechten des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren, weshalb sich diese als unzulässig erweisen. Als ebenso unzulässig erweist sich das auf die Beheizung des Bauvorhabens mittels zentraler Wasserwärmepumpe bezogene Vorbringen, da Heizungsanlagen dem Regelungsregime der Oö. BauO entzogen und von einer eigenständigen gesetzlichen Regelung erfasst sind. Die diesbezüglichen Immissionen sind daher nicht Gegenstand des Baubewilligungs-

verfahrens. Zudem sind bereits aufgrund der Lage der Heizungsanlage (mehr als 50 Meter von der Grundgrenze des Bf entfernt) und der Abschirmwirkung des dazwischenliegenden Bauvorhabens (Reihenhäuser) relevante Immissionen auszuschließen.

3.3. Zu den eingewendeten Lichtimmissionen vom Bauvorhaben selbst (Belichtung des Gebäudes) ist festzuhalten, dass den Projektunterlagen keinerlei Besonderheiten in der Ausführung des Bauvorhabens (reflektierende Oberflächen, überdimensionierte Außenbeleuchtung etc) entnommen werden können; übliche Immissionen aus der Beleuchtung des Gebäudes bzw der Innenräume sind aber nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes widmungstypisch und vom Nachbarn hinzunehmen. Die diesbezügliche Einwendung erweist sich daher als unbegründet.

3.4. Zur Einhaltung des notwendigen Abstandes ist vorauszuschicken, dass dem Nachbarn nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes lediglich ein Recht auf Einhaltung des Gebäudeabstandes der ihm zugewandten Seite zukommt. Fallbezogen weist der Einreichplan die Baufluchtlinie (Baufenster) laut Bebauungsplan aus und kommt das Bauvorhaben – auf der dem Bf zugewandten Seite – innerhalb dieses Baufensters zu liegen (siehe dazu auch die Ausführung der bautechnischen ASV im Rahmen der Bauverhandlung, Seite 11 der Niederschrift). Dass die dargestellte Baufluchtlinie nicht dem Bebauungsplan entspreche, wird aber selbst vom Bf nicht behauptet, weshalb sich die Einwendung als unbegründet erweist. Werden aber die gesetzlichen Abstandsbestimmungen eingehalten, kommt dem Nachbarn kein darüber hinaus gehendes Recht auf Belichtung/Nichtbeschattung zu (siehe oben). Soweit der Bf in diesem Kontext auf einen unsicheren Grenzverlauf verweist, brauchte darauf nicht näher eingegangen werden, da das Baugrundstück im Grenzkataster eingetragen ist und die Grenze damit verbindlich feststeht.

3.5. Nach neuerer Rsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Nachbarn ein Recht auf einwandfreie Ableitung der Niederschlagswässer zu. Vor dem Hintergrund des diesbezüglichen Vorbringens hat das Verwaltungsgericht ein wasserbautechnisches Gutachten eingeholt, das zum Ergebnis kommt, dass die Ableitung ordnungsgemäß – dem Stand der Technik entsprechend – erfolgt. Die Einwendung erweist sich daher als unbegründet.

3.6. Die Bauwerberin gibt die Geschossflächenzahl des Bauvorhabens mit 0,37 bis 0,53 an und kommt diese damit unterhalb der maximal zulässigen GFZ von 0,60 zu liegen. Die Berechnung der Bauwerberin wurde von der bautechnischen ASV der bB nachgeprüft und erweist sich aus Sicht der ASV als schlüssig. Bedenken an der Berechnung der GFZ hegt auch der Bf nicht; ebenso ist der Bf der Berechnung weder auf Ebene der Schlüssigkeit noch auf fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb sich der Einwand als unbegründet erweist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Vor dem Hintergrund des Vorbringens zur Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wurden dem Verwaltungsgericht die entsprechenden Verordnungsakten vorgelegt, konnte darin Einsicht genommen werden und hat der in der Verhandlung anwesende raumplanungstechnische ASV das Verfahren und die Erwägungen bei der Erlassung der Verordnungen ausführlich dargelegt (siehe dazu ausführlich: Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 5f, ON17 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Er ist dabei auf das Vorbringen des Bf umfassend eingegangen. Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der Verordnungen sind vor diesem Hintergrund nicht entstanden, weshalb der Anregung auf Einleitung eines Normprüfungsverfahrens nicht nähergetreten wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen und einheitlichen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil